



A3 Kampfrichter

(Nur in der Schweiz gültig)

Ersetzt Ausgabe	Aktuelle Ausgabe
2016.1	2021.1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ausbildungsweg	1
2.1	Organigramm	1
2.2	Ausbildung Basiskampfrichter	1
2.2.1	Zulassungsbedingungen	1
2.2.2	Pflichten	1
2.2.3	Ausbildung	2
2.2.4	Ausweis	2
2.3	Ausbildung Ausführungskampfrichter	2
2.3.1	Zulassungsbedingungen	2
2.3.2	Pflichten	2
2.3.3	Ausbildung	3
2.3.4	Ausweis	3
2.4	Spezialausbildung Musikkampfrichter	3
2.4.1	Zulassungsbedingungen	3
2.4.2	Pflichten	3
2.4.3	Ausbildung	3
2.4.4	Ausweis	3
2.5	Ausbildung Schwierigkeits- und Oberkampfrichter	4
2.5.1	Zulassungsbedingungen	4
2.5.2	Pflichten	4
2.5.3	Ausbildung	4
2.5.4	Ausweis	4
2.6	Kampfrichterverantwortlicher RHÖNRADswiss	5
2.6.1	Anforderungen	5
2.6.2	Wahl	5
2.6.3	Amtsduer	5
2.6.4	Aufgaben	5
2.6.5	Kompetenzen	5
3	Ausbildungsbestimmungen	6
4	Weitere Kurse	6
4.1	IRV Kampfrichterkurs	6
4.2	Bundeskampfrichterkurs	6
4.3	Anerkennung weiterer Kurse	6
5	Allgemeine Rechte und Pflichten	7
5.1	Verhalten der Kampfrichter	7
5.2	Kampfrichterentschädigung	7
5.3	Die Rechte und Pflichten der Kampfrichter	8
5.4	Die Rechte und Pflichten des Schwierigkeitskampfrichters	8
5.5	Die Rechte und Pflichten des Oberkampfrichters	8
5.6	Kampfrichterbesprechungen	9
6	Das Kampfgericht	10
6.1	Zusammensetzung der Kampfgerichte bei Qualifikationswettkämpfen und Schweizermeisterschaften	10
6.2	Schattenkampfgericht	10
6.3	Zusammensetzung der Kampfgerichte bei sonstigen Wettkämpfen	10
6.4	Einsatz von Helfern	10

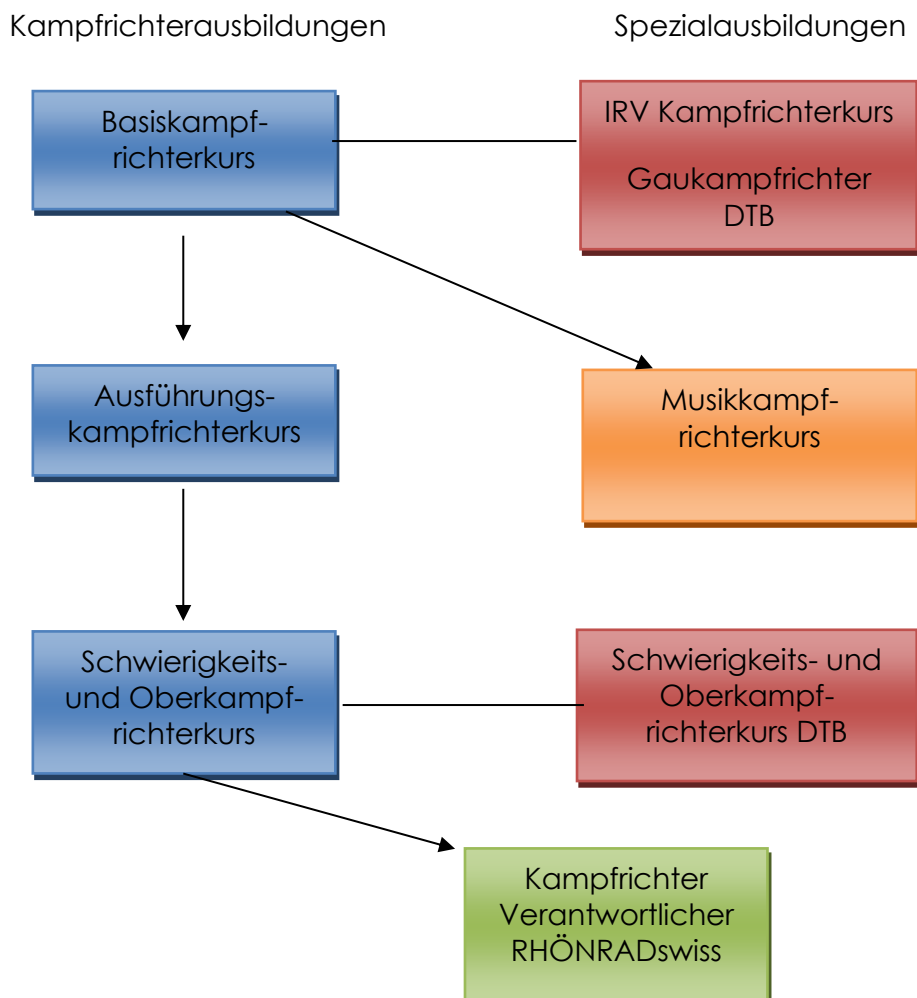
1 Einleitung

Das vorliegende Reglement dient der Kampfrichter Aus- und Weiterbildung, sowie deren Rechte und Pflichten im Schweizerischen Rhönradturnen.

2 Ausbildungsweg

2.1 Organigramm

Das nachfolgende Organigramm dient als Grundlage zum Ausbildungsweg.



2.2 Ausbildung Basiskampfrichter

2.2.1 Zulassungsbedingungen

- mindestens 14 Jahre alt (Jahrgang ist massgebend)
- Grundkenntnisse im Rhönradturnen erwünscht
- Grundkenntnisse der Rhönradturnsprache erwünscht

2.2.2 Pflichten

- Basiskampfrichter können zu Wettkämpfen aufgeboden werden; er hat dem Aufgebot nach Möglichkeit Folge zu leisten.
- Besuch von Fortbildungskursen (FK) im Bereich Basiskampfrichter ~~alle 2 Jahre oder~~ bei

- gewichtigen Änderungen in den Wertungsbestimmungen gemäss Ausschreibung
- Werten an einem Wettkampf pro Jahr
- Als Wettkampf zählen ALLE nationalen und internationalen Wettkämpfe, bei denen nach CHWB oder internationalen Bestimmungen gewertet wird. Eine Bestätigung über den Einsatz muss vom Kampfrichter selbst beim Verantwortlichen vor Ort eingeholt werden, bzw. im Kampfrichterausweis eingetragen werden.

2.2.3 Ausbildung

- 2 Tage, gemäss Kursprogramm inkl. Prüfung
- Ausbildung im Geradeturnen ohne Musik

2.2.4 Ausweis

- Erhalt nach bestandener Prüfung und Werten an einem Wettkampf als Basiskampfrichter oder Schattenkampfrichter innerhalb eines Kalenderjahres.
- berechtigt zum Werten an Wettkämpfen in der Schweiz gem. Ausbildung
- gültiger Basiskampfrichter Ausweis während 1 Jahr
- Wird während eines Jahres kein Wettkampf gewertet wird der Basiskampfrichterausweis sistiert.
- Um einen sistierten Basiskampfrichterausweis wieder zu aktivieren muss der nächstfolgende FK besucht **und** an einem Wettkampf gewertet werden.
- Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Basiskampfrichterausweis aberkannt und die Ausbildung zum Kampfrichter muss neu begonnen werden.
- als FK gilt auch die nächst höhere Ausbildung (Ausführungskampfrichterkurs) in der Schweiz, von RHÖNRADswiss ausgeschrieben

2.3 Ausbildung Ausführungskampfrichter

2.3.1 Zulassungsbedingungen

- mindestens 16 Jahre alt (Jahrgang ist massgebend)
- gültiger Basiskampfrichterausweis, welcher Eintragungen über mind. 3 Kampfrichtereinsätze enthält
- Kenntnisse der Rhönradsprache

2.3.2 Pflichten

- Ausführungskampfrichter können zu Wettkämpfen aufgeboden werden; er hat dem Aufgebot nach Möglichkeit Folge zu leisten.
- Kann vom Kampfrichterverantwortlichen RHÖNRADswiss als Kampfrichter an die WM aufgeboden werden.
- Besuch von Fortbildungskursen (FK) im Bereich Ausführungskampfrichter bei gewichtigen Änderungen in den Wertungsbestimmungen gemäss Ausschreibung. Diese FKs werden vom Kampfrichterverantwortlichen RHÖNRADswiss ausgeschrieben und alle betroffenen Kampfrichter über ihre Weiterbildungspflicht informiert. Ein Kampfrichter darf erst wieder an einem Wettkampf werten, wenn er einen solchen FK besucht hat.
- Werten an einem Wettkampf pro Jahr.
- Als Wettkampf zählen ALLE nationalen und internationalen Wettkämpfe, bei denen nach CHWB oder internationalen Bestimmungen gewertet wird. Eine Bestätigung über den Einsatz muss vom Kampfrichter selbst beim Verantwortlichen vor Ort eingeholt werden, bzw. im Kampfrichterausweis eingetragen werden.
- Es ist nicht relevant in welcher Sparte gewertet wird. Wenn an einem Wettkampf gewertet wurde, sind alle erworbenen, nicht sistierten Kampfrichterausweise wieder aktiv.

2.3.3 Ausbildung

- 4 Tage, gemäss Kursprogramm, inkl. Prüfung
- Ausbildung im Geradeturnen mit Musik, Spiraleturnen, Sprung, Paarturnen

2.3.4 Ausweis

- Erhalt nach bestandener Prüfung und Werten an einem Wettkampf als Ausführungskampfrichter innerhalb eines Kalenderjahres.
- gültiger Ausführungskampfrichterausweis während 1 Jahr
- berechtigt zum Werten als Ausführungskampfrichter an sämtlichen Wettkämpfen innerhalb der Schweiz gemäss Ausbildung
- Wird während eines Jahres kein Wettkampf gewertet wird der Basis- sowie der Ausführungskampfrichterausweis sistiert.
- Um einen sistierten Ausführungskampfrichterausweis wieder zu aktivieren muss der nächstfolgende Ausführungskampfrichter FK besucht **und** danach an einem Wettkampf gewertet werden.
- Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Ausführungskampfrichterausweis wie auch alle anderen Kampfrichterausweise aberkannt.
- Es ist nicht relevant in welcher Sparte gewertet wird. Wenn an einem Wettkampf gewertet wurde, sind alle erworbenen, nicht sistierten Kampfrichterausweise wieder aktiv als FK gilt auch die Ausbildung zum Schwierigkeits- und Oberkampfrichter in der Schweiz, von RHÖNRADswiss ausgeschrieben

2.4 Spezialausbildung Musikkampfrichter

2.4.1 Zulassungsbedingungen

- mindestens 16 Jahre alt (Jahrgang ist massgebend)
- mindestens gültiger Basiskampfrichterausweis, welcher Eintragungen über mind. 3 Kampfrichtereinsätze enthält
- Kenntnisse der Rhönradturnsprache

2.4.2 Pflichten

- Musikkampfrichter können zu sämtlichen Wettkämpfen aufgeboten werden; er hat dem Aufgebot Folge zu leisten
- Besuch von Fortbildungskursen (FK) im Bereich Musikkampfrichter bei gewichtigen Änderungen in den Wertungsbestimmungen gemäss Ausschreibung.
- Werten an einem Wettkampf pro Jahr
- Als Wettkampf zählen ALLE nationalen und internationalen Wettkämpfe, bei denen nach CHWB oder internationalen Bestimmungen gewertet wird. Eine Bestätigung über den Einsatz muss vom Kampfrichter selbst beim Verantwortlichen vor Ort eingeholt werden, bzw. im Kampfrichterausweis eingetragen werden.

2.4.3 Ausbildung

- ½ Tag, gemäss Kursprogramm, inkl. Prüfung
- Ausbildung in Musik für sämtliche Disziplinen, bei denen zur Musik geturnt wird

2.4.4 Ausweis

- Erhalt nach bestandener Prüfung und Werten an einem Wettkampf als Musikkampfrichter innerhalb eines Kalenderjahres.
- gültiger Musikkampfrichterausweis während 1 Jahren
- berechtigt zum Werten als Musikkampfrichter an sämtlichen Wettkämpfen innerhalb der Schweiz gemäss Ausbildung

- Wird während eines Jahres kein Wettkampf gewertet wird der Musikkampfrichterausweis zusammen mit dem Basis- und/oder Ausführungskampfrichterausweis sistiert.
- Um einen sistierten Musikkampfrichterausweis wieder zu aktivieren muss der nächstfolgende **Basis- oder Ausführungskampfrichter** FK besucht **und** danach an einem Wettkampf gewertet werden.
- Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Musikkampfrichterausweis wie auch alle anderen Kampfrichterausweise aberkannt.

2.5 Ausbildung Schwierigkeits- und Oberkampfrichter

2.5.1 Zulassungsbedingungen

- mindestens 18 Jahre alt (Jahrgang ist massgebend)
- gültiger Ausführungskampfrichterausweis, welcher Eintragungen über mind. 6 Kampfrichtereinsätze enthält
- gültiger Ausführungskampfrichterausweis
- gute Kenntnisse der Rhönradturnsprache
- Kenntnisse der Schwierigkeitsteile erwünscht

2.5.2 Pflichten

- Schwierigkeits- oder Oberkampfrichter können zu nationalen und internationalen Wettkämpfen aufgeboden werden; sie haben dem Aufgebot nach Möglichkeit Folge zu leisten
- Kann vom Kampfrichterverantwortlichen RHÖNRADswiss als Kampfrichter an die WM und an den TWC aufgeboden werden.
- Besuch von Fortbildungskursen (FK) bei gewichtigen Änderungen in den Wertungsbestimmungen gemäss Ausschreibung. Diese FKs werden vom Kampfrichterverantwortlichen RHÖNRADswiss ausgeschrieben und alle betroffenen Kampfrichter über ihre Weiterbildungspflicht informiert. Ein Kampfrichter darf erst wieder an einem Wettkampf werten, wenn er einen solchen FK besucht hat.
- Werten an einem Wettkampf pro Jahr
- Als Wettkampf zählen ALLE nationalen und internationalen Wettkämpfe, bei denen nach CHWB oder internationalen Bestimmungen gewertet wird. Eine Bestätigung über den Einsatz muss vom Kampfrichter selbst beim Verantwortlichen vor Ort eingeholt werden, bzw. im Kampfrichterausweis eingetragen werden.
- Es ist nicht relevant in welcher Sparte gewertet wird. Wenn an einem Wettkampf gewertet wurde, sind alle erworbenen, nicht sistierten Kampfrichterausweise wieder aktiv.

2.5.3 Ausbildung

- 4 Tage, gemäss Kursprogramm, inkl. Prüfung
- Ausbildung zum Schwierigkeits- und Oberkampfrichter in allen Disziplinen

2.5.4 Ausweis

- Erhalt nach bestandener Prüfung und Werten als Schwierigkeits- oder Oberkampfrichter an einem Wettkampf innerhalb eines Kalenderjahres.
- gültiger Ausweis als Schwierigkeits- und Oberkampfrichter während 1 Jahr; berechtigt auch zum Werten als Ausführungskampfrichter
- berechtigt zum Werten an nationalen und internationalen Wettkämpfen nach Aufgebot
- berechtigt zum Werten als Schwierigkeits-, Ober- oder Ausführungskampfrichter gemäss Ausbildung
- Wird während eines Jahres kein Wettkampf gewertet wird der Schwierigkeits- und Oberkampfrichterausweis, sowie alle anderen Kampfrichterausweise sistiert.

- Um einen sistierten Schwierigkeits- und Oberkampfrichterausweis wieder zu aktivieren muss der nächstfolgende Schwierigkeits- und Oberkampfrichter FK besucht **und** danach an einem Wettkampf gewertet werden.
- Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Schwierigkeits- und Oberkampfrichterausweis, sowie alle anderen Kampfrichterausweise aberkannt.

2.6 Kampfrichterverantwortlicher RHÖNRADswiss

2.6.1 Anforderungen

Der Kampfrichterverantwortliche hat kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bereitschaft zur Übernahme der gesamten Verantwortung im Bereich Kampfrichterwesen;
- Führungs- und Organisationserfahrung;
- Nichteinlösen einer Wettkampflizenz für die betreffende Amtsdauer.
- alle Kampfrichterausbildungen in der Schweiz durchlaufen haben

2.6.2 Wahl

Der Kampfrichterverantwortlichen wird von RHÖNRADswiss gewählt.

2.6.3 Amtsdauer

Der Kampfrichterverantwortlichen verpflichtet sich gemäss den Statuten von RHÖNRADswiss für vier Jahre.

2.6.4 Aufgaben

Der Kampfrichterverantwortlichen hat folgende Aufgaben:

- Hauptleitung des gesamten Bereichs Kampfrichterwesen;
- Ist verantwortlich für die Kampfrichter Aus- und Weiterbildung in der Schweiz
- Erstellt Grundlagen und Weisungen für Aus- und Weiterbildungskurse
- Ist zuständig für die Aufgebote der Kampfrichter an Qualifikationswettkämpfen, Schweizermeisterschaft und Weltmeisterschaft, sowie weiteren national relevanten Wettkämpfen (Bsp. TWC)
- Erstellt Kampfrichter-Einsatzpläne für die nationalen Wettkämpfe
- Informiert über Neuerungen und Ergänzungen im Kampfrichterwesen
- Verschickt Aufgebote für die IRV Kari Lehrgänge
- Erstellt und führt eine aktuelle Datei der Kampfrichter
- Erstellt ein Budget zuhanden des Präsidiums
- Kann Arbeitsgruppen zur Lösung von kurz-, mittelfristigen und langfristigen Problemen und/oder Zielen bilden
- Teilnahmepflicht an den Sitzungen von RHÖNRADswiss;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber RHÖNRADswiss im gesamten Bereich Kampfrichterwesen.

2.6.5 Kompetenzen

Der Kampfrichterverantwortlichen hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs folgende Kompetenzen:

- Umfassendes Informationsrecht im gesamten Bereich Kampfrichter;
- Unterschriftenberechtigung im gesamten Bereich Kampfrichter;
- Volle Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets.

3 Ausbildungsbestimmungen

- Sämtliche Kampfrichterkurse werden von RHÖNRADswiss ausgeschrieben und homologiert; nur diese Kurse sind anerkannt und gültig
- Alle Kursteilnehmern werden vom Kampfrichterverantwortlichen von RHÖNRADswiss über das Prüfungsergebnis schriftlich orientiert
- Der Eintrag in den bzw. Erhalt des Kampfrichterausweises erfolgt nach bestandener Prüfung und Werten an einem Wettkampf.
- Ist die Prüfung nicht bestanden oder nicht gemacht worden, muss der gesamte Kurs inkl. Prüfung wiederholt werden.
- Der ausgebildete Kampfrichter ist verpflichtet einmal pro Jahr an einem Wettkampf zu werten.
- Er ist ausserdem verpflichtet den nächstausgeschriebenen FK zu besuchen, wenn es gewichtige Änderungen in den Wertungsbestimmungen gibt.
- Wenn er nicht innerhalb der entsprechenden Frist einen Fortbildungskurs besucht (siehe oben), verliert er die Kampfrichteranerkennung und muss die Ausbildung(en) wiederholen.

4 Weitere Kurse

4.1 IRV Kampfrichterkurs

Bei diesem Kampfrichterkurs handelt es sich um ein Angebot vom Internationalen Rhönradsverband. Die Ausbildung „Instruction for judges (part 1)“ entspricht der Kampfrichterausbildung zum Gaukampfrichter im DTB. Die Kursteilnehmer erhalten ein Zertifikat.

Kursteilnehmer, welche die Teilnahme dieses Kurses mit Zertifikat bestätigen, können direkt den Ausführungskampfrichterkurs besuchen. Der IRV Kampfrichterkurs wird in der Schweiz bei RHÖNRADswiss registriert.

4.2 Bundeskampfrichterkurs

Dieser Kurs wird vom Deutschen Turnerbund DTB durchgeführt und verlangt ein hohes Wissen im Werten des Rhönradturnens.

Berechtigung zur Teilnahme an diesem Kurs erteilt **ausschliesslich** RHÖNRADswiss, weil jedem Land nur eine gewisse Anzahl Plätze an diesen Kurs zur Verfügung steht. Kampfrichter, die Interesse haben, diesen Kurs zu besuchen, können sich schriftlich, unter Beilage des Kampfrichterwerdegangs, bei RHÖNRADswiss, Ressort Kampfrichterwesen, melden.

Unter Nachweis der bestandenen Prüfung erfolgt die Registrierung in der Schweiz bei RHÖNRADswiss.

Kursteilnehmer, die diesen Kurs ohne Absprache mit RHÖNRADswiss besuchen, auch wenn sie die Prüfung bestehen sollten, haben weder Anrecht auf finanzielle Mittel, noch auf die Registrierung in der Schweiz.

4.3 Anerkennung weiterer Kurse

Anerkennung in der Schweiz nach vorgängiger Absprache mit RHÖNRADswiss, Ressort Kampfrichterwesen.

5 Allgemeine Rechte und Pflichten

5.1 Verhalten der Kampfrichter

Alle Mitglieder des Kampfgerichts sind verpflichtet:

- dem verbindlichen Kampfrichteraufgebot bzw. der Kampfrichtereinteilung Folge zu leisten. Die Aufgebote sind immer verbindlich, wenn sie von RHÖNRADswiss kommen; andernfalls schriftlich und begründet abmelden
- an den Kampfrichterbesprechungen und/oder Informationsveranstaltungen des jeweiligen Wettkampfs teilzunehmen
- pünktlich zur Kampfrichterbesprechung zu erscheinen
- den Weisungen und Anordnungen des Kampfrichterverantwortlichen oder dessen Stellvertreter ist Folge zu leisten. Der Kampfrichterverantwortliche entscheidet über Einsatz, Einsatzart, Dauer und Einteilung während des Wettkampfes
- sich gut auf ihre Aufgabe vorzubereiten
- in der vorgeschriebenen Kleidung gemäss Aufgebot zu erscheinen
- seinen zugewiesenen Platz nicht zu verlassen
- keine Kontakte während des Einsatzes zu anderen Personen (z.B. mit Trainern, Turnern oder anderen Kampfrichtern) zu haben

Bei Zuwiderhandlung kann der Kampfrichterausweis durch RHÖNRADswiss entzogen werden und zusätzlich ein Bussgeld erhoben werden.

5.2 Kampfrichterentschädigung

Jeder Kampfrichter hat Anspruch auf entsprechende Entschädigung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Anlass	Ansatz	Bemerkungen
Nationale Wettkämpfe (Quali und SM)	Bis 2 Stunden CHF 10.00	Verpflegung wird abgegeben
	Bis 4 Stunden CHF 20.00	
	Bis 6 Stunden CHF 30.00	
	Bis 8 Stunden CHF 40.00	

- Der Veranstalter des jeweiligen Anlasses ist für die Bezahlung der Kampfrichterentschädigungen verantwortlich
- Der Ober- und Schwierigkeitskampfrichter erhält zusätzlich eine Pauschale von CHF 10.00 für einen Einsatz bis 4 Stunden bzw. CHF 20.00 für einen Einsatz mehr als 4 Stunden.
- Spezialisten werden durch RHÖNRADswiss aufgeboden und müssen nicht vom Veranstalter übernommen werden.
- Bei den übrigen Wettkämpfen ist es Sache des Veranstalters die Entschädigung festzulegen, wobei diese zusammen mit dem Kampfrichteraufgebot bekannt gegeben werden muss und verbindlich ist
- Es ist darauf zu achten, dass Kampfrichter nicht mehr als 8 Stunden eingesetzt werden.

- Werden Wettkämpfe in virtueller oder anderer Form durchgeführt, entspricht die Bezahlung ebenfalls den oben genannten Kriterien.

5.3 Die Rechte und Pflichten der Kampfrichter

Die Rechte und Pflichten der Kampfrichter sind:

- alle Übungsfolgen korrekt und schnell zu bewerten
- den Übungsverlauf d.h. die Anforderungen im Aufbau, sowie die Fehler in der Ausführung mitzuschreiben, um bei notwendigen Zusammenkünften die Wertung vertreten zu können und um eine Kontrolle der geturnten Übungsfolgen zu besitzen
- den Weisungen des Oberkampfrichters Folge zu leisten
- Sorge zu haben, dass keine Verzögerungen im Wettkampf entstehen
- bei Übungsbeginn durch das Signal des Oberkampfrichters einsatzbereit zu sein
- gemäss den CHB 03 zu werten

5.4 Die Rechte und Pflichten des Schwierigkeitskampfrichters

- Der Schwierigkeitskampfrichter stellt den Schwierigkeitswert fest und gibt ihn – auch bei geschlossener Wertung – durch Ansage bzw. Anzeigen bekannt.
- Der Schwierigkeitskampfrichter stellt den Umfang einer Kürfolge fest und teilt den Kampfrichtern ggf. mit, ob Übungen/Bahnen fehlen oder zu viel geturnt wurden.
- Der Schwierigkeitskampfrichter unterstützt den Oberkampfrichter in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit. Seine Aufgabe ist es, den Inhalt (Schwierigkeit und Umfang) der Wettkampfübungen zu kontrollieren und den Oberkampfrichter ggf. auf Verstösse aufmerksam zu machen. Er führt beratende Tätigkeit aus, trifft aber keine Entscheidungen. Er hat nicht das Recht, die Kampfrichter bei aufgetretenen Differenzen zusammenzurufen oder Diskussionen zu leiten. Der Oberkampfrichter kann ihn aber beratend hinzuziehen. Dies gilt besonders dann, wenn es um die Anerkennung eines Schwierigkeitsteils bzw. seine Bewertung durch die Kampfrichter geht.
- Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist der Schwierigkeitskampfrichter verpflichtet, die Wertigkeit der gezeigten Übungsfolge mitzuschreiben und ggf. seine Aufzeichnungen bzw. Mitschrift dem Oberkampfrichter vorzulegen. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage bei der Klärung aufgetretener Probleme unter den Kampfrichtern.

5.5 Die Rechte und Pflichten des Oberkampfrichters

- Der Oberkampfrichter ist verantwortlich für die korrekte Bewertung seines Kampfgerichts.
- Der Oberkampfrichter ist das Verbindungsglied zur Wettkampfleitung, die er nach seinem Ermessen hinzu rufen kann, um aufgetretene Probleme und Störungen klären zu lassen. Er ist gegenüber der Wettkampfleitung verpflichtet, Rechenschaft über die Arbeit des Kampfgerichtes oder über aufgetretene Vorkommnisse abzulegen.
- Zu seiner Verantwortung gehören:
- Anleitung aller Kampfrichter zu spezifischen Fragen des Wettkampfgeschehens für eine korrekte Wertung
- Einweisung aller Kampfrichter in die technisch organisatorische Arbeitsweise für die Notenabgabe bzw. -übermittlung
- Bekanntgabe der Schwierigkeitsnote beim Sprung
- Signalisieren des Übungsbeginns für den Turner
- Unterbrechung einer Übungsfolge beim Verlassen der Sicherheitszone
- Abbruch einer Übungsfolge
- Genehmigung zum Wiederholen einer Übungsfolge (ggf. nach Beratung mit den

Kampfrichtern)

- Festhalten der eigenen Note als Grundlage für eine mögliche Kampfrichterbesprechung
- Kontrolle über die korrekte Eintragung in die Wertungsblätter bzw. Übermittlung in elektronische Anlagen
- Kontrolle über alle abgegebenen Kampfrichternoten auf Korrektheit bzw. auf die zulässigen Differenzen der mittleren Noten
- Zusammenrufen des Kampfgerichtes zum Zwecke einer Besprechung bzw. Notenänderung bei zu grossen Differenzen der mittleren Wertungen. Dabei werden die Ausführungskampfrichter aufgefordert ihre Wertung festzuhalten.
- bei geschlossener Wertung Bekanntgabe der mittleren Wertungen der Ausführungskampfrichter
- Kontrolle und Errechnung der richtigen Endnote
- Bekanntgabe der Endnote

5.6 Kampfrichterbesprechungen

Vor Wettkampfbeginn

- Der Kampfrichterverantwortliche überprüft in einer Besprechung vor Wettkampfbeginn die Anwesenheit der zum Einsatz vorgesehenen Kampfrichter, setzt ggf. Ersatzkampfrichter ein oder nimmt Einsatzänderungen vor und gibt die endgültige Kampfrichtereinteilung bekannt.
- Er kann auf neue Bestimmungen bzw. aktuelle Probleme hinweisen und Kampfrichterfragen beantworten.

Während des Wettkampfes

- Der Oberkampfrichter kann vor Beginn eines Durchgangs sein Kampfgericht zusammenrufen.
- Der Oberkampfrichter bittet die Kampfrichter zur Besprechung, wenn die zulässige Differenz der mittleren Wertungen überschritten wurde.
- Der Oberkampfrichter muss das Kampfgericht zusammenrufen, wenn ein Kampfrichter (durch Handzeichen) anzeigt, dass er dies aufgrund einer besonderen Situation wünscht. Der Oberkampfrichter weist in diesem Fall die Kampfrichter an, ihre Wertungen festzuhalten.
- Der Oberkampfrichter darf das Kampfgericht zusammenrufen, wenn er es für nötig hält. Er weist in diesem Fall die Kampfrichter an, ihre Wertungen festzuhalten.
- Nach Eingang eines schriftlichen Protests bittet ein Mitglied der Wettkampfleitung den Oberkampfrichter, bei nächster Gelegenheit sein Kampfgericht zusammenzurufen. Er informiert das Kampfgericht über den Protest. Nach Stellungnahme der Kampfrichter entscheidet die Wettkampfleitung.

6 Das Kampfgericht

6.1 Zusammensetzung der Kampfgerichte bei Qualifikationswettkämpfen und Schweizermeisterschaften

	Gerade ohne Musik, Spirale	Gerade mit Musik	Sprung	Paarturnen
Ausführungskari (Basiskari)	4	4	Mind. 2	4
Oberkari	1	1	1	1
Schwierigkeitskari	1	1	-	2
Musikkari	-	4	-	2

6.2 Schattenkampfgericht

Ein Schattenkampfgericht kann am Rande des offiziellen Wettkampfes eingesetzt werden. Es sollte aus maximal 5 Schattenkampfrichtern und einem Betreuer bestehen. Schattenkampfrichter werten jede zweite Kür und nützen die Zeit dazwischen um ihre Wertung zu besprechen. Der Einsatz als Schattenkampfrichter zählt nicht als Einsatz als Kampfrichter und wird nicht im Kampfrichterausweis eingetragen. Der Einsatz als Schattenkampfrichter wird aber nicht entschädigt.

Über den Einsatz des Schattenkampfgerichts entscheidet der Kampfrichterverantwortliche RHÖNRADswiss. Ein Schattenkampfgericht kann nur eingesetzt werden, wenn genügend Anmeldungen eingehen und ein Betreuer zur Verfügung steht.

Als Betreuer für das Schattenkampfgericht können alle Kampfrichter eingesetzt werden, die für den Wettkampf gemeldet sind und über eine entsprechende Kampfrichterausbildung verfügen. Der Kampfrichterverantwortliche entscheidet über den Einsatz als Betreuer Schattenkampfgericht. Der Betreuer Schattenkampfgericht enthält einen entsprechenden Eintrag im Kampfrichterausweis und wird gemäss Weisungen RHÖNRADswiss entschädigt.

6.3 Zusammensetzung der Kampfgerichte bei sonstigen Wettkämpfen

Bei allen anderen Wettkämpfen sollte die Zusammensetzung des Kampfgerichts nach Möglichkeit wie unter dem obgenannten Punkt erfolgen.

6.4 Einsatz von Helfern

Durch die Organisatoren des Wettkampfs können nach Absprache mit dem Oberkampfrichter ein bis zwei Helfer zur schnelleren Abwicklung seiner Tätigkeit zur Seite gesetzt werden. Bei geschlossener Wertung sind auch den übrigen Kampfrichtern Helfer zuzuteilen, die für die unverzügliche Notenübermittlung an den Oberkampfrichter verantwortlich sind.